

Der Entwurf der Räte zu den eigenhändigen Briefen<sup>1)</sup> hatte folgenden Inhalt: Moritz wäre von seiner Jugend an nie gewillt gewesen, gegen die Eltern ungehorsam zu sein. Weil er aber nicht mehr vermocht hätte, sich einer Gemahlin zu enthalten, und aus dem Worte Gottes wüfste, dafs „freien besser wäre als brennen (brunsten)“, so hätte er die Eltern um die Erlaubnis zur Heirat bitten lassen. Wegen des beschwerlichen Verzuges wäre er zum Landgrafen geritten und hätte dessen Tochter Agnes zur Gattin genommen in der Hoffnung, dafs die Eltern daran kein Mißfallen, sondern darüber Freude hätten. Seine Übereilung hätte keinen andern Grund gehabt, als der schweren Sünde eines unzüchtigen Lebens zu entfliehen. Kein Ungehorsam hätte ihn dazu verleitet. Darum bäte er die Eltern aufs herzlichste, jede Ungnade fallen zu lassen und ihm zu verzeihen.

Als Moritz den ersten Brief Schönbergs und Komerstadts (vom 7. Februar) empfangen hatte, schrieb er am 14. Februar gemäfs dem beiliegenden Entwurf einen Brief an den Vater und bezog sich darin auf sein Schreiben an die Mutter (vom 2. Februar) und auf die Weisung, die er Löser gegeben hatte. Nach der Ankunft des zweiten Briefes der beiden Räte (vom 10. Februar) schrieb er am 17. Februar eigenhändig an den Vater und an die Mutter<sup>2)</sup>.

Kaum war sein an den Vater gerichteter Brief vom 14. Februar mit einem eigenhändigen Schreiben an Schönberg und Komerstadt<sup>3)</sup> am 18. Februar in Dresden angelangt, so beschlossen die Räte, die beiden in ihren Händen befindlichen Briefe vom 2. und 14. Februar der Herzogin und dem Herzog zu überreichen. Heinrich wurde zunächst ernst, dann heftig erregt; wie er auf den ungehorsamen Sohn zornig und schonungslos schimpfte, so stiefs er gegen den Landgrafen anzügliche und ehrenrührige Worte aus. Zwei Tage<sup>4)</sup> verhandelte er mit den Räten darüber, wie er den pflichtvergessenen und gewissenlosen Sohn hart züchtigen könnte. Wichtiger Gründe halben waren die Räte der Meinung, dafs er dem Sohn nach erfolgter demütiger Abbitte vergeben sollte. Von Verzeihung

<sup>1)</sup> Br. K. I Nr. 96 Anm. 1 u. Nr. 102. v. Langenn II, 198. HStA. Loc. 10549 Heiratstraktaten I Bl. 113, 115, 116; Loc. 10550 Ratschläge usw. Bl. 48.

<sup>2)</sup> Br. K. I Nr. 101, 102 u. Anm. 3. Der Brief an den Vater liegt HStA. Loc. 10549 Heiratstraktaten I Bl. 115. Vgl. Br. I, 55.

<sup>3)</sup> Br. K. I Nr. 100.

<sup>4)</sup> Br. K. I Nr. 105 f. Die Anmerkungen auf S. 106 u. 107 sind mangelhaft. Vgl. HStA. Loc. 10550 Ratschläge Bl. 3 f., 71 f.